

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Olga Petersen, Dirk Nockemann,
Dr. Alexander Wolf, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Gesetz zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

1996 hat die Bürgerschaft in Artikel 3 Absatz 2 der Hamburgischen Verfassung zwei zusätzliche Sätze verankert. Sie lauten: „Sie (die Staatsgewalt) hat auch die Aufgabe, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Insbesondere wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.“

Bereits im Jahre 1996 verabschiedete man sich so von zwei wichtigen verfassungsrechtlichen wie -politischen Fixpunkten: Einerseits fügte man der Verfassung, die im Kern eine Staatsorganisationsverfassung ist, ein über die reine Staatsorganisation hinausgehendes politisches Werturteil hinzu. In Ermangelung eines Grundrechtskatalogs wurde die Gleichstellung hierbei sachlich eher fernliegend mit den Verfassungsbestimmungen zur Staatsgewalt in Artikel 3 der Hamburgischen Verfassung geknüpft, wodurch diese sehr fundamentale staatsorganisatorische Bestimmung der Volkssouveränität und der Bindung staatlicher Gewalt an Verfassung und Gesetze plötzlich eine neue Wendung erhielt.

Gleichzeitig verließ man den vom Grundgesetz vorgezeichneten etablierten Korridor, indem man bewusst die Gleichstellung anstelle der Gleichberechtigung in den Verfassungstext aufnahm. Dies ist beim Grundgesetz bis heute nicht der Fall; im Artikel 3 ist noch immer konsequent von „Gleichberechtigung“ die Rede; Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes verbietet es sogar ausdrücklich, jemanden wegen seines Geschlechtes zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

Immer mehr zeigt sich hierbei, dass das Prinzip der Gleichstellung mit dem Prinzip der Gleichberechtigung zunehmend unvereinbar wird. Ging man ursprünglich davon aus, dass Gleichberechtigung vor allem den Aspekt der rechtlichen Gleichheit von Frauen und Männern umfasste und Gleichstellung vor allem die Beseitigung von tatsächlichen Nachteilen, denen in der (länger zurückliegenden) Vergangenheit vor allem Frauen ausgesetzt waren, wird die Gleichstellung immer mehr zu einem Instrument, um die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter abzuschaffen. Dies erfolgt in Hamburg mit einer ganzen Palette an gleichstellungspolitischen Maßnahmen, die nichts weiter als positive Diskriminierung sind: Ob durch das Hamburger Gleichstellungsgesetz, mit dem 2014 eine gesetzliche Geschlechterdiskriminierung für den öffentlichen Dienst eingeführt wurde, oder die Verankerung des sogenannten Gender Budgetings in der Landeshaushaltsordnung, die den Senat dazu zwingt, regelmäßig völlig absurde Zielzahlen für die prozentualen Geschlechteranteile in allen Lebensbereichen herauszugeben, die dann jeweils auf die Privilegierung eines Geschlechtes bei gleichzeitiger Bekämpfung des anderen Geschlechtes gerichtet sind.

Schließlich könnte Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Hamburgischen Verfassung auch dazu missbraucht werden, um ein verfassungs(identitäts)widriges Paritätsgesetz mit einer fadenscheinigen Bezugnahme auf diese Bestimmung zu rechtfertigen. Da sich der rot-grüne Senat von diesem Versuch der Abschaffung freier Wahlen noch immer nicht distanziert hat, ist auch deswegen eine zeitnahe Verfassungsänderung angezeigt, die den

Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der Ablehnung von negativen und positiven Diskriminierungen wiederherstellt.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, zu prüfen, welche Bestimmungen des Hamburger Landesrechts einer Änderung bedürfen, um rechtliche Konformität mit der im nachstehenden Gesetz enthaltenen Verfassungsänderung herzustellen, und der Bürgerschaft hierzu bis zum 30. September 2022 zu berichten.
2. Die Bürgerschaft beschließt das nachstehende Gesetz zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Gesetz zur Wiederherstellung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Vom ...

Artikel 1

Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Artikel 3 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (HmbGVBl. S. 559), erhält folgende Fassung:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze ausgeübt. Sie hat auch die Aufgabe, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Zu diesem Zweck wirkt sie darauf hin, dass Frauen und Männer wegen ihres Geschlechts weder benachteiligt noch bevorzugt werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.